

# Bedingungen für Serviceverträge der Stoll Baumaschinen GmbH (nachfolgend „Stoll“ genannt)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch Stoll gemäß dem Servicevertrag.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn Stoll in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag ohne Vorbehalt abschließt oder Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.
- 1.3. Ergänzend gelten nachrangig die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Bedingungen für Kundendienstleistungen, Reparaturarbeiten, Ersatz- und Austauschteile der Stoll Baumaschinen GmbH in der jeweils verwendeten gültigen Fassung. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gelten vorrangig diese Bedingungen für Serviceverträge. Der Auftraggeber kann diese ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf der Website von Stoll einsehen oder sie werden ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 2. Leistungen von Stoll

- 2.1. Der Auftraggeber hat mit Stoll einen gesonderten Servicevertrag abgeschlossen. Darin sind die beauftragten Leistungen beschrieben. Ergänzend werden diese Leistungen nachfolgend konkretisiert.
- 2.2. Die Vertragsdauer ist in Ziffer 2 des Servicevertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet nach der vereinbarten Zeit oder dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 2.3. Der Auftraggeber hat das Alter der Maschine, die Betriebsstunden, die Einsatzart, die Einsatzbedingungen und den Einsatzort der Maschine ordnungsgemäß anzugeben.
- 2.4. Stoll übernimmt die unter Nr. 9 im Servicevertrag beauftragten Leistungsinhalte. Soweit Inspektionsintervalle (Stoll Servicevertrag Basic Nr. 9 a) beauftragt sind, erbringt Stoll alle planmäßigen Inspektions- und Wartungsarbeiten gemäß der für den jeweiligen Gerätetyp geltenden Wartungsanweisungen nach den Vorgaben des Herstellers. Soweit zusätzlich beauftragt, umfasst das auch die Ver- und Entsorgung von Öl (Stoll Servicevertrag Basic Nr. 9 b) Lieferung von Schmiermitteln, soweit diese bei den planmäßigen Inspektions- und Wartungsarbeiten ausgetauscht werden müssen und diese Schmiermittel von Stoll zuvor geliefert wurden. Zusätzlich kann der Auftraggeber die Verwendung von Bio-Hydrauliköl (Stoll Servicevertrag Basic Nr. 9 b) oder die Durchführung von Ölproben (Stoll Servicevertrag Basic Nr. 9 c) oder den Austausch von Dieselpartikelfiltern (Stoll Servicevertrag Basic Nr. 9 e) beauftragen.
- 2.5. Hat der Auftraggeber einen Stoll Servicevertrag-Plus abgeschlossen, erstrecken sich die Leistungen von Stoll zusätzlich neben den im Rahmen des Stoll Servicevertrag Basic zu vereinbarenden Leistungen auf erforderliche Reparaturen von den Komponenten, die mit dem Auftraggeber in der Anlage Komponenten vereinbart werden. Diese Anlage Komponenten ist Bestandteil des Stoll Servicevertrags-Plus. Stoll erbringt auch diese weiteren Leistungen entsprechend der Reparaturanweisung des Herstellers. Soweit beauftragt, verwendet Stoll die hierfür erforderlichen Originalersatzteile. Die Lieferung der Ersatzteile ist nur dann in der vereinbarten Servicepauschale enthalten, wenn sich die Maschine an dem im Servicevertrag vom Auftraggeber angegebenen Ort befindet. Anderenfalls sind die zusätzlichen Transportkosten vom Auftraggeber nach Rechnungsstellung durch Stoll zu erstatten.
- 2.6. Stoll erbringt die Servicearbeiten während seiner normalen Arbeitszeit durch ausgebildetes Personal. Ist eine Durchführung der Arbeiten während der normalen Arbeitszeit von Stoll aus Gründen nicht möglich, die der Auftraggeber zu vertreten hat, muss er die deswegen anfallenden Überstundenzuschläge zusätzlich zur vereinbarten Servicevergütung nach Rechnungsstellung an Stoll bezahlen.
- 2.7. Stoll entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen unter Berücksichtigung des konkreten Zustandes der Maschine.
- 2.8. Die Durchführung der beauftragten Servicearbeiten kann nur von der jeweiligen Gesellschaft der Stoll Baumaschinen GmbH beansprucht werden, die in dem Servicevertrag als betreuender Betrieb genannt ist.

## 3 Von Stoll nicht zu erbringende Leistungen

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind in keinem Fall von Stoll zu erbringen:

- 3.1. Die tägliche Wartung und Stellung der erforderlichen Nachfüllmengen für Motoren- und Hydrauliköle oder sonstiger Schmier- und Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Maschine erforderlich sind sowie die Pflege und Reinhaltung der Maschine gemäß den Vorgaben des Herstellers.
- 3.2. Die Beseitigung von Schäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und/oder Anbauten sowie durch einen unsachgemäßen Betrieb z. B. durch Überladung oder Bedienungs- und Wartungsfehler des Personals des Auftraggebers oder die Verwendung von nicht geeigneten Schmiermitteln (z.B. Pflanzenöl) entstanden sind.
- 3.3. Die Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers oder Dritter oder durch Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind.
- 3.4. Die Hebe-, Abschlepp-, Berge-, Transportkosten und sonstige Nachfolgekosten sowie Kosten für das Personal in diesen Fällen.
- 3.5. Die notwendigen Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und/oder Lagerung der Maschine.
- 3.6. Alle Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Maschinenkomponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur die Schaufel inkl. Schneide, Buchsen, Bolzen, Zähne, Mulden, das Kettenlaufwerk inklusive Bodenplatten, Ketten, Leiträder, Tragrollen, Laufrollen, Turas Räder, Kettenführungen, Verbindungsmaterial, Räder und Reifen einschließlich der Reifenreparaturen.
- 3.7. Der Ersatz von Verschleißteilen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur Sicherungen, Lampen, Leuchten, Spiegel, Verglasung, Keilriemen, Scheibenwischerblätter, Bremscheiben, Bremsbacken und Bremstrommeln, Kupplungsbelägen, Schläuchen, Bedienelementen, Sitzen, Beschilderungen, Beschriftungen, Hinweisen, Batterien, Hydraulikkupplungen sowie die Behebung von Glasbruchschäden oder der Ersatz von Reibblöcken und/oder Bremsklötzen.
- 3.8. Die Entsorgung der Betriebsstoffe wie Öle, Schmierstoffe, Kraftstoff, Frostschutzmittel, Filter sofern Stoll nicht Lieferant der Betriebsstoffe gewesen ist.
- 3.9. Alle Leistungen an Zubehöerteilen wie z.B. Schutzbelüftungsanlagen oder Anbaugeräten wie z.B. Hämmer, Scheren und Greifer.
- 3.10. Soweit der Auftraggeber für Reparaturarbeiten an Schäden, Ersatzleistungen von einer Versicherung beanspruchen kann, ist dies Stoll vor der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Solche Arbeiten sind von dem Servicevertrag ausgenommen und müssen gesondert beauftragt werden.

## 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Leistungserbringung

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Wechsel des Standorts, der Einsatzbedingung und der Einsatzart der Maschine (Stoll Servicevertrag Nr. 6, 7, 8) Stoll schriftlich bekanntzugeben. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, wenn z.B. durch den Wechsel des Standorts längere Fahrzeiten oder ein größerer Verschleiß der Maschine entstehen.
- 4.2. Ist die Durchführung der Serviceleistung am Einsatzort aus technischen oder Witterungsgründen nicht möglich, hat der Auftraggeber servicegerechte Räume oder eine Werkstatt nach Absprache mit Stoll auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Stoll erbringt die Serviceleistungen in der Regel am Einsatzort der Maschine, der im Servicevertrag genannt ist. Stoll ist berechtigt, das Gerät zur Vornahme der Leistungen in die Werkstatt von Stoll bringen zu lassen.
- 4.4. Der Ausfall eines Betriebsstundenzählers ist Stoll sofort bekanntzugeben. Die bis zum Austausch geleisteten Betriebsstunden müssen vom Auftraggeber manuell festgehalten werden.
- 4.5. Kann die zu wartende Maschine von Stoll nicht mit einem Kundendienstfahrzeug erreicht werden, hat der Auftraggeber für eine kostenlose Transportmöglichkeit zu sorgen.
- 4.6. Stoll kann vom Auftraggeber zur Erbringung der Serviceleistungen Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge etc. unentgeltlich verlangen. Zudem hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einen qualifizierten Fahrer oder eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten Stoll zur Verfügung zu stellen.
- 4.7. Sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Servicevertrages erforderliche Leistungen müssen bei Stoll unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der aktuellen Betriebsstunden zur festgelegten Zeit schriftlich angefordert werden. Inspektionen sind, je nachdem was früher Eintritt, 50 Betriebsstunden oder mindestens 5 Arbeitstage vor ihrer Fälligkeit anzufordern. Sollte die Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin für den Auftraggeber nicht möglich sein, so hat er Stoll hiervon mindestens 2 Arbeitstage vorher zu unterrichten. Unterrichtet der Auftraggeber Stoll erst später und können die Mitarbeiter von Stoll zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden, hat der Auftraggeber Stoll je Arbeitsstunde einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50 EUR zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 4.8. Der Auftraggeber hat Stoll unverzüglich über eine Betriebsstörung, einen Defekt oder einen sonstigen Mangel der Maschine zu unterrichten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dann umgehend jede weitere Benutzung des Gerätes zu unterlassen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die weitere Nutzung zusätzliche Störungen oder Schäden auftreten können.
- 4.9. Der Auftraggeber hat die Maschine entsprechend der Bedienungs- und Betriebsanleitung zu bedienen, zu warten, zu pflegen und alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere alle täglichen und wöchentlichen

Arbeiten entsprechend der Schmier- und Wartungstabellen des jeweiligen Maschinentyps.

4.10. Der Auftraggeber hat zur Durchführung der Service-Leistungen den Mitarbeitern von Stoll uneingeschränkt Zugang zu den Maschinen zu ermöglichen und alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Mitarbeiter von Stoll am Einsatzort zu treffen.

#### **5. Preise und Zahlung**

5.1. Der vertraglich vereinbarte Servicepreis ist von Stoll auf der Grundlage der im Servicevertrag gemachten Angaben zu Einsatzort, Einsatzzeit und Einsatzbedingungen der Maschine kalkuliert.

5.2. Stoll ist berechtigt, den Servicepreis nach § 315 BGB anzupassen, wenn sich der Einsatzort oder die Einsatzbedingungen der Maschine ändern, wenn sich hierdurch die Fahrzeit verlängert oder die Maschine einer stärkeren Inanspruchnahme und schnelleren Abnutzung unterliegt.

5.3. Der Servicepreis umfasst die in Nr. 11d) festgelegte Servicepauschale zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Pauschale sind die beauftragten Serviceleistungen einschließlich der Fahrtkosten und – soweit gesondert mit der Anlage Komponenten vereinbart – auch der Austausch von dort näher beschriebenen Ersatzteilen vereinbart. Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vergüten.

5.4. Die Servicepauschale ist entsprechend der getroffenen Vereinbarungen jeweils sofort zum im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Dabei gelten folgende Fälligkeiten: Wählt der Auftraggeber die Zahlung eine Gesamtsumme (siehe Nr. 10 „Gesamtsumme“), ist der gesamte Betrag sofort nach Rechnungsstellung fällig. Wählt der Auftraggeber eine monatliche Ratenzahlung (siehe Nr. 10 „monatlich“), ist der jeweilige Betrag nach Rechnungsstellung jeweils am Ersten jeden Monats fällig. Wählt der Auftraggeber eine quartalsweise Ratenzahlung (siehe Nr. 10 „quartalsweise,“), ist der Betrag nach Rechnungsstellung fällig jeweils am Ersten eines neuen Quartals ab Vertragsbeginn.

5.5. Endet der Servicevertrag durch Erreichen der dort unter Nr. 2 b) angegebenen Betriebsstunden vor Ablauf des dort unter Nr. 2 a) angegebenen Zeitraumes, errechnet sich der damit fällig werdende Betrag nach folgender Formel: Restliche Monate x Servicepauschale pro Monat. Ist die Laufzeit vor Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden erreicht, so werden die noch ausstehenden Arbeiten bis maximal 12 Monate nach Vertragsende ohne weitere Vergütung von Stoll erbracht.

5.6. Verlangt der Auftraggeber die Serviceleistung außerhalb der normalen Arbeitszeit und ist Stoll damit einverstanden, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten, sofern die abweichende Arbeitszeit nicht Inhalt der beauftragten Leistungen lt. Nr. 9 des Servicevertrages.

#### **6. Vertragsdauer, auflösende Bedingung, Kündigung**

6.1. Mit Abschluss des Servicevertrages beginnt die Vertragslaufzeit, soweit die Vertragspartner keinen speziellen Zeitpunkt für den Vertragsbeginn vereinbart haben.

6.2. Die Vertragsdauer ist in Ziffer 2 des Servicevertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet nach der vereinbarten Zeit oder dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.

6.3. Der Servicevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Maschine während der Laufzeit des Vertrages verkauft oder auf einen anderen Nutzer übergeht (auflösende Bedingung). Soweit der Auftraggeber die Serviceleistungen ganz oder teilweise nach Ziffer 10 des Servicevertrages im Voraus bereits bezahlt hat, findet die Vergütungsregel des § 5 Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

6.4. Stoll ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Maschine ohne vorherige Zustimmung von Stoll außerhalb des im Vertrag festgelegten Einsatzgebietes eingesetzt wird; der Auftraggeber mit 2 vertraglich geschuldeten Zahlungen sich in Verzug befindet; der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers

Veränderungen an dem Gerät vornehmen oder der Auftraggeber Mängel des Geräts nicht unverzüglich anzeigt und beseitigen lässt.

6.5. Der vom statistischen Bundesamt festgestellte Index der allgemeinen Lebenshaltungskosten entspricht im Jahr des Vertragsabschlusses dem Wert von 100%. Steigt die Inflationsrate nach Ablauf eines Vertragsjahres gegenüber dem Vorjahr bezogen auf diesen Index um mehr als 3 %, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Servicepauschale neu festzulegen.

Kommt eine Einigung nicht zustande und erklärt eine Vertragspartei schriftlich das Scheitern dieser Verhandlungen, kann Stoll diese Vereinbarung außerordentlich zum Ende des der Mitteilung folgenden Monats kündigen.

#### **7. Mängelansprüche**

7.1 Stoll haftet gegenüber dem Auftraggeber für Mängel in der Weise, dass Stoll nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort der Maschine beseitigen kann. Eine Minderung oder ein Rücktritt von dem Servicevertrag ist erst nach einer zweimaligen fehlgeschlagenen Nachbesserung zulässig.

7.2. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Serviceleistungen. Die Feststellung von Mängeln ist Stoll unverzüglich schriftlich zu melden. Gewährleistungsansprüche für nicht unverzüglich gemeldete Mängel sind ausgeschlossen.

7.3. Hat der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Stoll Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt insoweit die Mängelhaftung von Stoll. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

7.3. Wenn die Nacherfüllung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

7.4. Die durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau trägt Stoll, sofern ein Mangel vorliegt.

#### **8. Sonstige Haftung von Stoll und Haftungsausschluss**

8.1. Stoll haftet nicht für mittelbare Schäden bei leichter Fahrlässigkeit. Ein mittelbarer Schaden ist insbesondere, aber nicht nur, ein entgangener Gewinn oder ein Schaden, der dadurch entsteht, dass die Maschine nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Auftraggeber verwendet werden kann. In jedem Fall aber ist die Haftung auf den üblichen, typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2. Stoll haftet nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stoll, den gesetzlichen Vertretern von Stoll oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Höhe der Haftung von Stoll ist auf den üblichen, durch die beauftragten Leistungen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistungen wesentlich sind.

8.4 Stoll haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Stoll oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.5. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.

#### **9. Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz von Stoll in Otweiler/Fürth.

#### **10. Sonstige Bestimmungen**

Erweiterungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen des Geräts dürfen während der Laufzeit des Wartungsvertrages nur von oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ausgeführt werden.

#### **11. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht**

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Der Auftraggeber hat alle Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatzteillieferungen von Stoll durchführen zu lassen.